

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 11 | 26. Jahrgang | 21.12.2016

Inhalt

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund	2
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund	4
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund „Östlich der Smiterlowstraße“	7
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 65 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“	8
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung „Ernst-Gronow-Straße“	10
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat	11
Informationen	12

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund **Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0514 vom 01. Dezember 2016**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - für den 1. Hund 95,00 EUR
 - für den 2. Hund 150,00 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 180,00 EUR
 - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
 2. Hunde, die von Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder von Personen, die voll erwerbsgemindert sind, gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines auf den Namen des Hundehalters lautenden Feststellungsbescheides oder Rentenausweises mit Nachweis der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht.
 3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 4. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.



§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – Jagd-HBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
 4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.
- (5) Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 erhält der Hundehalter die entsprechenden Steuermarken.



- (2) Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund, 08.12.2016
Ort, Datum der Ausfertigung


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2016 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 08.12.2016
Ort, Datum der Ausfertigung


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0515 vom 01. Dezember 2016

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:



§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Hansestadt Stralsund.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Waschmöglichkeit und eine Toilette gehören.
- (3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.
- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des BKleingG.
- (6) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Hansestadt Stralsund unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (7) Das Innehaben einer Wohnung aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder einer eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (8) Wohnungen, die von gemeinnützigen, privaten, freien und öffentlichen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Hansestadt Stralsund liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung. Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besteht.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach seinem Mietvertrag für die Benutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.
- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die jährliche Nettokaltmiete nach dem Durchschnittswert des jeweils am 01. Januar gültigen Mietspiegels für die Hansestadt Stralsund bemessen. Die Berechnung der Wohnfläche wird in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geregelt. Diese basiert auf den §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) und löst diese ab. Berechnungen die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden, bleiben weiterhin gültig. Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum stattfanden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Über-



nahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen. Änderungen zur Höhe des Mietaufwandes nach § 4 Abs. 2 sind dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.
 Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.
- (3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26. November 2001 außer Kraft.

Stralsund, 08.12.2016
Ort, Datum der Ausfertigung


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.12.2016 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 08.12.2016
Ort, Datum der Ausfertigung


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund
„Östlich der Smiterlowstraße“
Beschluss-Nr. 2016-VI-09-0516 vom 01. Dezember 2016

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Östlich der Smiterlowstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom Oktober 2016 wurden am 01. Dezember 2016 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 30 die Flurstücke 20/1, 22/2, 24/1 (teilweise), 26/1, 26/2 (teilweise), 27/1, 55/2 (teilweise), 61/1 (teilweise), 62/1, 63/1 sowie 65/1.

Das ca. 0,64 ha große Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden durch das Grundstück Frankendamm 31,
 im Osten durch die Grundstücke Frankendamm 33, 35 bis 41,
 im Süden durch die Otto-Voge-Straße und das Grundstück Otto-Voge-Str. 1,
 im Westen durch die Grundstücke Smiterlowstraße 11, 13, 15 bis 25.

Mit der Planung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Wiedernutzbarmachung der innerstädtischen Brachfläche geschaffen werden. Geplant sind ein allgemeines Wohngebiet (dreigeschossige Mehrfamilienhäuser) an der Smiterlowstraße und eine kleine Mischgebietsfläche im rückwärtigen Bereich des Frankendamms.

Auslegungszeit: 10. Januar bis 10. Februar 2017

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 61 auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung zu informieren.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die im Bauamt eingesehen werden können, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

- **grünordnerischer Fachbeitrag** mit Aussagen zum Gehölzbestand, zu den Biotopstrukturen, dem Artenpotential, zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie zu den grünordnerischen Festsetzungen
- **schalltechnisches Gutachten** zur Erfassung und Bewertung der Geräuschemissionen sowie Vorschläge für Festsetzungen zum Schallschutz
- **orientierendes Altlastengutachten** zur Erkundung der Kontaminationssituation (ehemalige Wäscherei und Autohausgrundstück) und **Ergebnisbericht** zu den mineralischen Böden auf dem ehemaligen Autohausgrundstück

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** zur Boden- und Grundwasserkontamination und Umgebungslärm
- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** zu den Belangen von Umwelt- und Naturschutz
- **NABU Kreisstelle Barth** zum Grünordnerischen Fachbeitrag und zum Artenschutz für Fledermäuse und Brutvögel

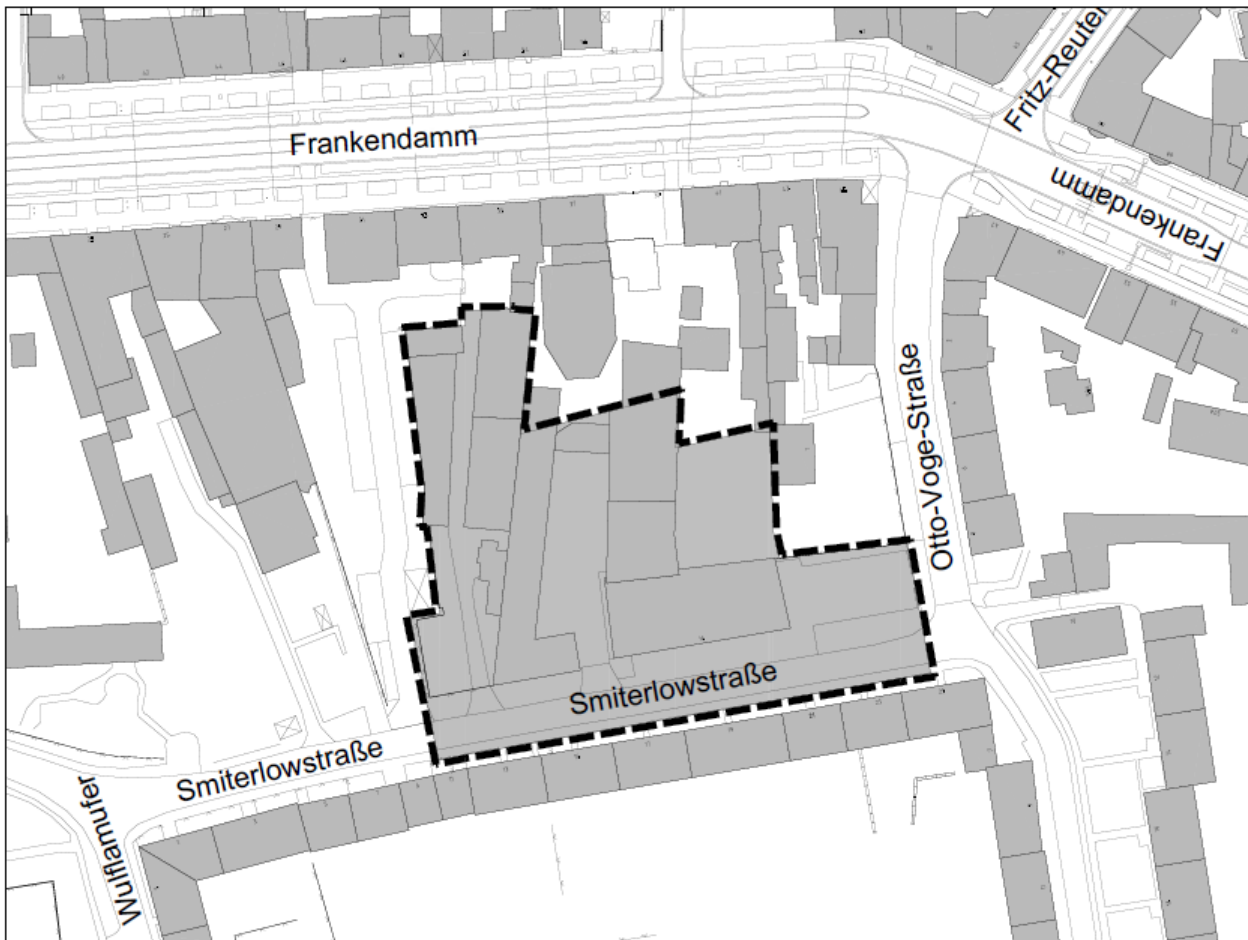
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 61 unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 16. Dezember 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 der Hansestadt Stralsund
„Östlich der Smiterlowstraße“**



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 65 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Hochschulallee“**

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 03. März 2016 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet. Das ca. 6,5 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord, östlich der Hochschulallee und nördlich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch Ackerfläche (Flurstück 16/5, Flur 2, Gemarkung Stralsund),
- im Osten durch den Ostseeküstenradweg entlang des Strelasunds,
- im Süden durch die geplante Grünfläche des Bebauungsplans Nr. 64 „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“,
- im Westen durch die Hochschulallee.

Planungsziel:

Das geplante Gebiet wird den neuen Stadtrand prägen. Aufgrund seiner exponierten Lage am Strelasund soll das Gebiet als städtebaulich-architektonisch hochwertiger Wohnstandort entwickelt werden. Blickbeziehungen von der Hochschulallee und aus dem Wohngebiet zum Strelasund werden durch freie Korridore, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind, gewahrt. Die Baukörper der geplanten Einfamilienhäuser und Stadtvillen sollen in einer anspruchsvollen und zeitgemäßen Architektursprache gestaltet werden.

Das Bauamt informiert zu der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Bauamt. Neben dem Plan kann in die Begründung mit Umweltbericht, den Grünordnungsplan sowie den Fachbeitrag zum Artenschutz eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 04. bis 18. Januar 2017

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr
 Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr
 Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, im Flur rechts

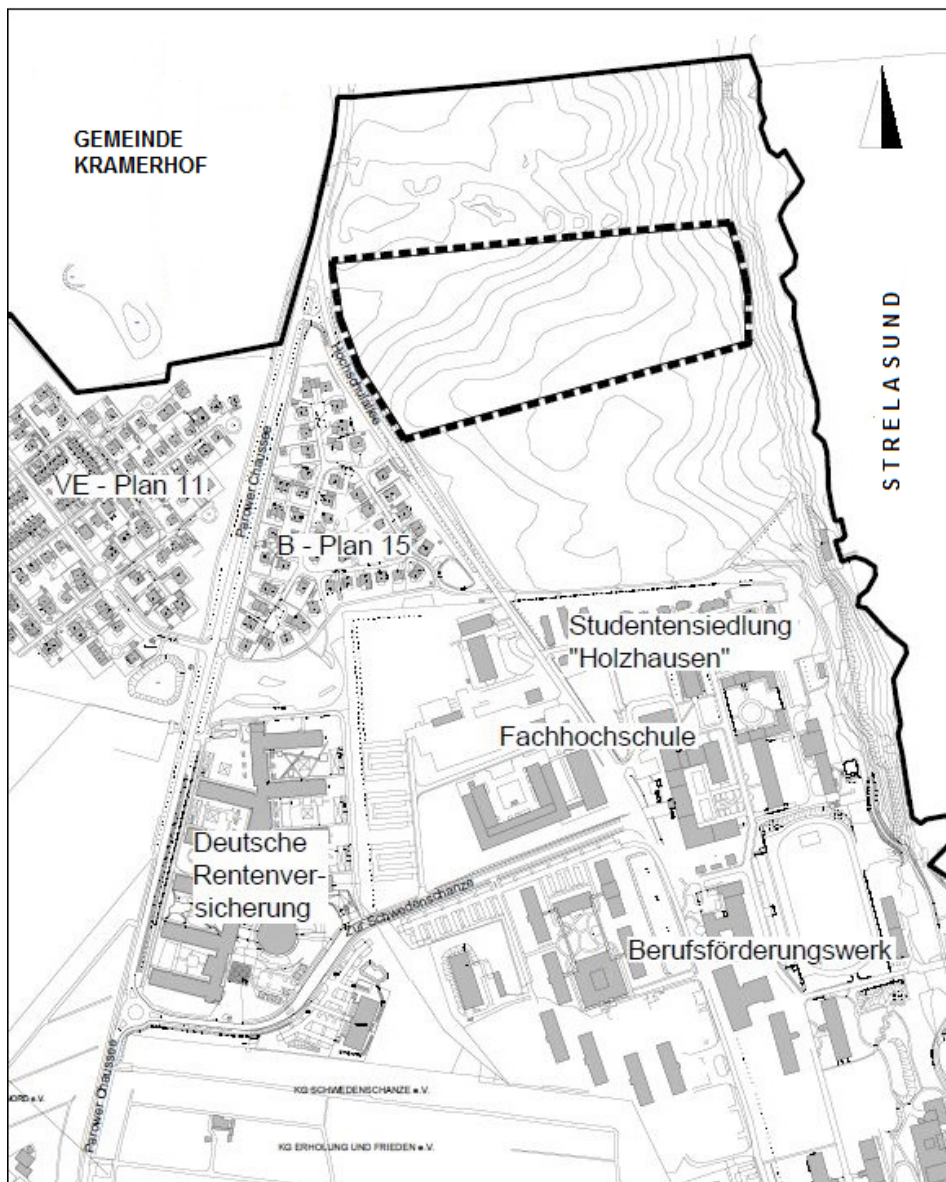
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den Bebauungsplan (Vorentwurf) im Internet unter [www. stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 09. Dezember 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 der Hansestadt Stralsund
 „Wohngebiet östlich der Hochschulallee“**





Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nachstehende Straße im Stadtteil Frankenvorstadt des Stadtgebietes Franken der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße:

Ernst-Gronow-Straße

abzweigend von der Straße Hühnerberg in Richtung Südwesten bis Ernst-Gronow-Straße 2 und abzweigend zwischen Ernst-Gronow-Straße 2 und 4 in Richtung Südosten und abzweigend von Ernst-Gronow-Straße 15 in Richtung Nordwesten bis Ernst-Gronow-Straße 13

Gemarkung Stralsund, Flur 35, Flurstücke 30 tlw., 46/4 tlw., 47/23, 47/24 tlw., 58 tlw.

Festsetzungen:

Klassifizierung: Anliegerstraße/sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
 Funktion: Grundstückerschließung
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

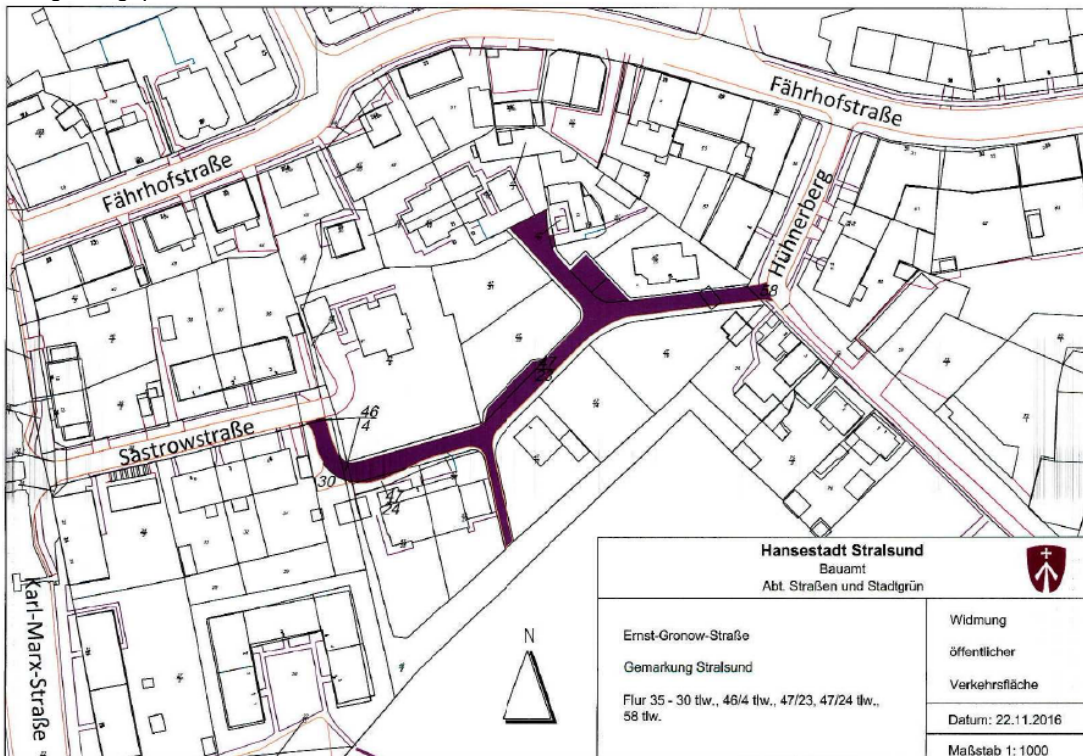
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 24.11.2016

i.V.
Dr.-Ing. Alexander Badrow



Anlage: Lageplan





**SWS Energie GmbH
HRB 2209**

Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat

Wir geben folgende Änderung im Aufsichtsrat der SWS Energie GmbH zum 01.01.2017 bekannt:

Ausgetreten ist das Mitglied des Aufsichtsrates

Herr Bernd Dubberstein - Vorstand E.DIS AG - Fürstenwalde

Eingetreten und neues Mitglied des Aufsichtsrates ist

Herr Dr. Alexander Montebaur - Vorstand E.DIS AG - Fürstenwalde

Stralsund, 02.12.2016

gez. Christian Koos
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Betrachtung des Schienenverkehrslärms bei der weiteren Lärmaktionsplanung der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund schließt derzeit die Bearbeitung des Lärmaktionsplans in der 2. Stufe gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie ab. Es wurde der Verkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr untersucht und die Öffentlichkeit beteiligt.

Der Schienenverkehrslärm für die Haupteisenbahnstrecken mit mindestens 30.000 Zugbewegungen pro Jahr wird für Stralsund in dieser 2. Stufe, auf Grund der äußerst geringen Anzahl Betroffener, nicht betrachtet.

Der Schienenverkehrslärm auf der definitionsgemäß mit ca. 31.400 Zugbewegungen pro Jahr einzigen Haupteisenbahnstrecke Stralsunds (vom Hauptbahnhof in südlicher Richtung) findet jedoch Eingang in die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung. Diese 3. Stufe wird als Bestandteil eines bundesweiten Lärmaktionsplanes gem. § 47e Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Eisenbahn-Bundesamt erarbeitet und soll bis zum Juli 2018 fertiggestellt werden.

Auszeichnungen anlässlich des Tages des Ehrenamtes

Im Jahr 2016 haben sich im Bereich des Gemeinwohls und auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen die Mitglieder zahlreicher Stralsunder Vereine und Verbände erfolgreich engagiert, sie haben sich durch ehrenamtliche Tätigkeit um das Wohl der Stralsunderinnen und Stralsunder verdient gemacht.

Für dieses besondere Engagement bedankt sich die Hansestadt Stralsund als Zeichen der Wertschätzung bei zehn Ehrenamtlichen.

Der Präsident der Bürgerschaft, Peter Paul, zeichnete während eines Festaktes im Rathaus aus

mit der Eintragung in das Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit der Hansestadt Stralsund sowie mit der Ehrennadel:

Frau Waltraut Gäsert

für ihr jahrzehntelanges Wirken in der Tanzabteilung des SV Medizin Stralsund, die Begeisterung vieler junger Menschen für das Tanzen, ihr herausragendes Engagement als Vorsitzende des TSC Blau Weiß bis ins hohe Alter und nun zuletzt als Ehrevorsitzende der Tanzabteilung



Herr Fred Jeske

für das stete ehrenamtliche Wirken als Mitglied der Verkehrswacht Stralsund, für sein ruhigen und umgänglichen und damit erfolgreichen Umgang mit zahlreichen Schülern bei der Radfahrausbildung an den Grundschulen in und um Stralsund, für die Begleitung vieler Veranstaltungen und seinen Anteil an dem Fortbestehen der Verkehrswacht in Stralsund

Frau Antje Pietsch

für ihr über 20-jähriges Engagement vor und hinter der Bühne der „Plattdütsch Späldäl to Stralsund“, ihren Beitrag bei der Inszenierung zahlreicher Theaterstücke und Veranstaltungen, für ihr zeitaufwändiges Wirken im Vorstand als Schatzmeisterin und damit die Hege der plattdeutschen Sprache

Frau Heide Hauf

für ihr großes Engagement bei der Leitung und Betreuung des Eisenbahnerchors im Bahnsozialwerk Stralsund, für die umsichtige Weiterentwicklung des Chores, die Organisation und Koordination und damit für ihr Wirken zur Verfestigung der überregionalen Bedeutung des Chores, aber auch für ihre ehrenamtliche Arbeit rund um die sozialen Belange von Bewohnern in Pflegeheimen

Herr Detlef Erbenbraut

für sein langjähriges ehrenamtliches Wirken als Präsident des FC Pommern Stralsund e.V., für sein erfolgreiches Bestreben zum Erhalt und Ausbau des Vereins, die Etablierung einer angesehenen Jugendabteilung und die Realisierung zahlreicher Höhepunkte des Vereinslebens mit Ausstrahlung weit über die Stadtgrenzen hinaus

mit der Eintragung in das Ehrenbuch für gemeinnützige Tätigkeit der Hansestadt Stralsund:

Frau Heidemarie Pirnstill

für ihr engagiertes, langjähriges Wirken in der „Seniorenakademie 55 plus“, für die Mitwirkung und Realisierung zahlreicher Veranstaltungen und Projekte, ihre Arbeit im Vorstand der Akademie und nicht zuletzt für ihr stetes Werben neuer Mitglieder

Herr Kapitän zur See a. D. Dr. Harald Santen

vor allem für sein seit 1993 stetes Wirken für die Marine-Offizier-Messe Stralsund, für sein Mitwirken bei der Gestaltung von Ausstellungen und der Vermittlung des maritimen Gedankens an interessierte Bürger, für die EDV-gestützte Aufarbeitung der Messechronik, aber auch für seine Arbeit als Gästeführer der Tourismuszentrale und sein Engagement zum Hegen des Plattdeutschen

Frau Gundula Elhard

für ihre außerordentliches Engagement im Behindertenverband Stralsund e. V., für Gestaltung und Redaktion für das Vereinsblatt „Lichtquelle“, für ihre Arbeit im Vorstand des Vereins und die stets tatkräftige Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Herr Dieter Silge

für seine aktive Tätigkeit im Yachtclub „Strelasund“ als Organisator von Arbeitseinsätzen und Regatten sowie für seinen Einsatz im Förderverein für Landschaft und Naturschutz Devin e. V., für die Realisierung seiner sachkundigen Führungen oder die alljährlichen Vogelstimmenwanderungen im Stadtwald oder um den Moorteich und nicht zuletzt für sein grundlegende Hilfsbereitschaft gegenüber bedürftigen Menschen

Frau Margot Koch

für ihren persönlichen Einsatz als Leiterin der Agentur der seniorTrainer und ihre Unterstützung bei der Ideenfindung und Realisierung von Projekten sowie für den Aufbau der Spinngruppe im Ackerbürgerhaus des Stralsund Zoos und die damit verbundene Betreuung der Gruppe, für das Vermitteln des alten Handwerks und das Wirken der Gruppe über den Zoo hinaus an vielen lokalen und regionalen Veranstaltungen

WIKINGERGOLD: Sonderführungen zwischen den Festtagen

Zu Sonderführungen, bei denen das WIKINGERGOLD im Blickpunkt steht, lädt das STRALSUND MUSEUM zwischen Weihnachten und Silvester ein.

Unter fachkundiger Begleitung, kann man am 27. Dezember um 11 Uhr und am 28. Dezember um 14.30 Uhr einen Rundgang durch den speziell eingerichteten Schatzraum im Katharinenkloster unternehmen und dabei interessante und wertvolle Details zu den Goldschätzen von Hiddensee und Peenemünde erfahren, die hier seit einem Jahr im Original gezeigt werden.

Weitere Highlights der Führung sind die neugestalteten Ausstellungsräume zum Paramentenschatz - der mittelalterliche kirchliche Textilien umfasst, zu den Stralsunder Fayencen – dem sogenannten Porzellan des kleinen Mannes - sowie zum Stralsunder Handwerk und Handel bis hin zu einer kleinen aber feinen Spielzeugpräsentation.

Anmeldungen für die jeweiligen Termine nimmt die Museumskasse telefonisch unter 03831-253 618 entgegen.